

**Neubekanntmachung der Satzung zur
Verleihung von Auszeichnungen für Verdienste um den Landkreis Kulmbach und
weitere Preise**

Der Kreistag des Landkreises Kulmbach erlässt auf Grund der Art. 17 und 30 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22.08.1998 letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geänd. (§ 1 Nr. 39 V v. 22.7.2014, 286) folgende Satzung:



SATZUNG

Inhaltsübersicht:

1. ABSCHNITT AUSZEICHNUNG, VERLEIHUNG, VORSCHLAGSVERFAHREN

- § 1 Auszeichnung für Verdienste um den Landkreis Kulmbach
- § 2 Verleihung
- § 3 Vorschläge
- § 4 Auswahlkommission

2. ABSCHNITT GOLDENER EHRENRING DES LANDKREISES KULMBACH

- § 5 Zweck der Auszeichnung
- § 6 Form der Auszeichnung
- § 7 Tragevorschriften, Eigentumsübergang
- § 8 Aberkennung der Auszeichnung

3. ABSCHNITT BÜRGERMEDAILLE DES LANDKREISES KULMBACH

- § 9 Zweck der Auszeichnung
- § 10 Form der Auszeichnung
- § 11 Auszeichnung von verdienten Mitgliedern des Kreistages
- § 12 Tragevorschriften, Eigentumsübergang
- § 13 Aberkennung der Auszeichnung

**4. ABSCHNITT EHRENADEL FÜR BESONDERE VERDIENSTE IM EHRENAMTLICHEN
BEREICH**

- § 14 Zweck der Auszeichnung
- § 15 Form der Auszeichnung
- § 16 Vorschläge
- § 17 Auswahlkommission
- § 18 Aberkennung der Auszeichnung

5. ABSCHNITT KULTURPREIS DES LANDKREISES

- § 19 Zweck der Auszeichnung
- § 20 Form der Auszeichnung
- § 21 Fachkundige Beratung

6. ABSCHNITT INNOVATIONSFÖRDERPREIS DES LANDKREISES

- § 22 Zweck der Auszeichnung
- § 23 Form der Auszeichnung
- § 24 Richtlinien
- § 25 Fachkundige Beratung

7. ABSCHNITT NATUR- UND UMWELTSCHUTZPREIS DES LANDKREISES

- § 26 Zweck der Auszeichnung
- § 27 Form der Auszeichnung
- § 28 Richtlinien
- § 29 Fachkundige Beratung

8. ABSCHNITT FORMALIEN

- § 30 Inkrafttreten

ANLAGE 1

Richtlinien zum Innovationsförderpreis des Landkreises Kulmbach

1. ABSCHNITT

AUSZEICHNUNG, VERLEIHUNG, VORSCHLAGSVERFAHREN

§ 1 Auszeichnung für Verdienste um den Landkreis Kulmbach

- 1) Für besondere Verdienste um den Landkreis Kulmbach verleiht der Landkreis Ehrenzeichen und weitere Preise.
- 2) Als Auszeichnung für Verdienste um den Landkreis Kulmbach werden folgende Ehrenzeichen und weitere Preise verliehen:
 - der Goldene Ehrenring des Landkreises Kulmbach,
 - die Bürgermedaille des Landkreises Kulmbach,
 - die Ehrennadel für besondere Verdienste in ehrenamtlicher Tätigkeit im Landkreis Kulmbach,
 - der Kulturpreis des Landkreises Kulmbach,
 - der Innovationsförderpreis des Landkreises Kulmbach und
 - der Natur- und Umweltschutzpreis des Landkreises Kulmbach.

§ 2 Verleihung

- 1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet der Kreistag des Landkreises Kulmbach entsprechend der nachfolgenden Regelungen über die Auszeichnung mit dem jeweiligen Ehrenzeichen bzw. über die Vergabe des jeweiligen Preises.
- 2) Der Kreistag entscheidet auf Grundlage einer Vergabeempfehlung der Auswahlkommission (§ 4).
- 3) Die Beschlussfassung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.
- 4) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, soll die Übergabe der Auszeichnungen in feierlicher Form in der zweiten Jahreshälfte erfolgen.
- 5) Die Verleihung ist im Amtsblatt des Landkreises bekannt zu geben.

§ 3 Vorschläge

- 1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind vorschlagsberechtigt:
 - der Landrat,
 - die Fraktionen des Kreistages und
 - die Mitglieder des Kreistages.
- 2) Vorschläge sind jeweils bis zum 31.03. des laufenden Jahres unter Verwendung des jeweiligen Vorschlagsblattes an den Landrat des Landkreises Kulmbach zu richten und entsprechend zu begründen. Die jeweiligen Vorschlagsblätter werden von der Landkreisverwaltung erstellt und stehen auch im Internet unter www.landkreis-kulmbach.de bereit.
- 3) Eingehende Vorschläge werden von der Verwaltung gesammelt und nach Ablauf der Vorschlagsfrist an die Auswahlkommission weitergeleitet.
- 4) Vorschläge, denen nicht entsprochen wird, können erneut eingereicht werden. Eine automatische Wiedervorlage im Folgejahr erfolgt nicht.

§ 4 Auswahlkommission

- 1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, setzt sich die Auswahlkommission aus je einem Vertreter der im Kreistag vertretenen Fraktionen zusammen.
- 2) Aus den eingereichten Vorschlägen erarbeitet die Auswahlkommission eine gemeinsame Vergabeempfehlung für den Kreistag.

2. ABSCHNITT

GOLDENER EHRENRING DES LANDKREISES KULMBACH

§ 5 Zweck der Auszeichnung

- 1) Der Landkreis stiftet zur Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich hervorragende Verdienste um den Landkreis Kulmbach erworben haben, den „Goldenen Ehrenring des Landkreises Kulmbach“.
- 2) Die Zahl der Ehrenringträger wird auf acht lebende Bürger/Bürgerinnen beschränkt.

§ 6 Form der Auszeichnung

- 1) Der Ehrenring ist aus 14-karätigem Gold und trägt das Wappen des Landkreises Kulmbach. In der Innenseite ist der Name der Ausgezeichneten und das Datum der Beschlussfassung über die Verleihung eingraviert.
- 2) Der oder die Ausgezeichnete erhalten über die Verleihung eine Urkunde und das Recht, sich in das Ehrenbuch des Landkreises einzutragen.

§ 7 Tragevorschriften, Eigentumsübergang

- 1) Der Ehrenring darf nur von der Person getragen werden, der er verliehen wurde.
- 2) Der Ehrenring geht in das Eigentum der ausgezeichneten Person über. Das Eigentum an dem Ring ist vererblich.

§ 8 Aberkennung der Auszeichnung

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust der Auszeichnung nach sich. In diesem Fall geht der „Goldene Ehrenring“ in das Eigentum des Landkreises zurück.

3. ABSCHNITT

BÜRGERMEDAILLE DES LANDKREISES KULMBACH

§ 9 Zweck der Auszeichnung

Der Landkreis stiftet zur Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich herausragende Verdienste um den Landkreis Kulmbach erworben haben, die „Bürgermedaille des Landkreises Kulmbach“.

§ 10 Form der Auszeichnung

- 1) Die Bürgermedaille wird in den Stufen Silber und Gold vergeben. Die Medaille der Stufe 1 ist aus Silber 1000/1000, die Stufe 2 aus Gold 333.

- 2) Die Bürgermedaille trägt das Wappen des Landkreises Kulmbach. Auf der Medaille wird die Inschrift „Für besondere Verdienste um den Landkreis Kulmbach“ und das Datum der Beschlussfassung über die Verleihung eingraviert.
- 3) Die ausgezeichnete Person erhält zu der Bürgermedaille eine Anstecknadel in den Farben gelb/weiß mit silberner bzw. goldener Bewehrung.
- 4) Die ausgezeichnete Person erhält über die Verleihung eine Urkunde und das Recht, sich in das Ehrenbuch des Landkreises einzutragen.

§ 11 Auszeichnung von verdienten Mitgliedern des Kreistages

- 1) Für langjährige Tätigkeit in der Kommunalpolitik auf Kreisebene wird die Bürgermedaille an Mitglieder des Kreistages verliehen.
- 2) Nach einer Amtszeit von 15 Jahren erfolgt die Auszeichnung mit der „Bürgermedaille in Silber“, nach einer Amtszeit von 24 Jahren die Auszeichnung mit der „Bürgermedaille in Gold“.

§ 12 Tragevorschriften, Eigentumsübergang

- 1) Die Bürgermedaille ist am weißroten Band, die Anstecknadel an der linken Brust am Revers zu tragen.
- 2) Beide Ehrenzeichen dürfen nur von derjenigen Person getragen werden, an die sie verliehen wurden.
- 3) Die Bürgermedaille geht in das Eigentum der ausgezeichneten Person über. Das Eigentum an der Bürgermedaille ist vererblich.

§ 13 Aberkennung der Auszeichnung

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust der Auszeichnung nach sich. In diesem Fall geht die „Bürgermedaille“ in das Eigentum des Landkreises zurück.

4. ABSCHNITT

EHRENNADEL DES LANDKREISES KULMBACH

§ 14 Zweck der Auszeichnung

- 1) Der Landkreis stiftet zur Anerkennung und Würdigung besonderer Verdienste in ehrenamtlicher Tätigkeit (freiwilliges Engagement und Selbsthilfe) zur Auszeichnung von Persönlichkeiten die „Ehrennadel des Landkreises Kulmbach“
- 2) Mit der Ehrennadel können Personen ausgezeichnet werden, die sich durch freiwilliges Engagement und Selbsthilfe in den verschiedensten Bereichen der Gesellschaft (Kultur, Musik und Gesang, Sport, Rettungsorganisationen, sozialer Bereich, Jugendarbeit etc.) besondere Verdienste um die Gemeinschaft und das Gemeinwohl erworben haben.
- 3) Ehrenamtliche Tätigkeiten in Organen der kommunalen Selbstverwaltung oder in politischen Parteien oder Gruppierungen qualifizieren nicht zur Ehrung.
- 4) Mit der Ehrennadel für besondere Verdienste im ehrenamtlichen Bereich können jährlich bis zu höchstens 10 Personen ausgezeichnet werden.

§ 15 Form der Auszeichnung

- 1) Die Ehrennadel zeigt das farbige Landkreiswappen und trägt die Aufschrift
„Für besondere Verdienste“.
- 2) Über die Verleihung entscheidet der Kreisausschuss auf der Grundlage eines Vergabevorschlages der Auswahlkommission (§ 17).
- 3) Die Übergabe erfolgt im würdigen Rahmen unter Einbindung der im Kreistag des Landkreises Kulmbach vertretenen Fraktionen.
- 4) Die ausgezeichnete Person erhält über die Verleihung eine Urkunde

§ 16 Vorschläge

- 1) Vorschlagsberechtigt sind der Landrat, die Mitglieder des Kreistages, die Bürgermeister und die Vertreter der im ehrenamtlichen Bereich tätigen Vereine, Verbände und Organisationen.
- 2) Vorschläge von Vereinen, Verbänden und Organisationen, die auf Kreisebene in besonderen Verbänden organisiert sind, müssen über diese eingereicht werden. Der Verband hat den Vorschlag inhaltlich zu werten und notwendige Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.
- 3) Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen und müssen folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Familiennamen, Anschrift, Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit, Beruf oder ausgeübte Tätigkeit zum Zeitpunkt des Vorschlags,
 - eine ausführliche Vorschlagsbegründung,
 - Angaben über bereits verliehene Auszeichnungen (staatliche und nicht staatliche).
- 4) Die Vorschläge sind bis zu der in § 3 Abs. 2 dieser Satzung genannten Frist dem Koordinierungszentrum Bürgerschaftliches Engagement (KoBE) am Landratsamt Kulmbach, Konrad-Adenauer-Str. 5, 95326 Kulmbach zuzuleiten.
 - 5) Vorschläge, denen nicht entsprochen wird, können erneut eingereicht werden. Eine automatische Wiedervorlage erfolgt nicht.

§ 17 Auswahlkommission

- 1) Die Auswahlkommission erstellt anhand der eingereichten Vorschläge einen Vergabevorschlag und leitet diesen dem vorberatenden Kreisausschuss für die Sitzung des Kreistages gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung zur Beratung und Beschlussfassung zu.
- 2) Die Auswahlkommission besteht aus sechs Personen. Neben dem/der Leiter/in des Koordinierungszentrum Bürgerschaftliches Engagement (KoBE) am Landratsamt Kulmbach soll jeweils ein Vertreter/in aus den Bereichen Sport, Kultur, Musik und Gesang, Rettungs-, Jugendorganisationen und den Wohlfahrtsverbänden in die Auswahlkommission berufen werden.
- 3) Die Auswahl und Berufung erfolgt durch den Kreisausschuss. Die Dauer der Berufung ist gekoppelt an die Wahlperiode des Kreistages. Eine mehrfache Berufung ist zulässig.

§ 18 Aberkennung der Auszeichnung

- 1) Die Ehrennadel ist abzuerkennen, wenn sich die ausgezeichnete Person als unwürdig erweist.
- 2) Die Aberkennung ist vom Kreisausschuss zu beschließen. In diesem Fall geht die Ehrennadel in das Eigentum des Landkreises zurück.

5. ABSCHNITT

KULTURPREIS DES LANDKREISES KULMBACH

§ 19 Zweck der Auszeichnung

- 1) Der Landkreis stiftet zur Auszeichnung von Einzelpersonen und Personengruppen, die auf den Gebieten der Heimat- und Brauchtumspflege, der bildenden und darstellenden Kunst, der Musik oder der Literatur besonders aner kennenswerte Leistungen erbracht haben, den „Kulturpreis des Landkreises Kulmbach“.
- 2) Einzelpersonen können den Kulturpreis des Landkreises erhalten, wenn sie im Landkreis Kulmbach geboren sind, sie im Landkreis Kulmbach mehrere Jahre ansässig sind oder waren oder wenn ihr Schaffen im Landkreis selbst oder für den Landkreis unmittelbare Bedeutung hat. Personengruppen können den Kulturpreis des Landkreises erhalten, wenn ihr Wirken für den Landkreis Kulmbach unmittelbare Bedeutung hat.

§ 20 Form der Auszeichnung

- 1) Die Auszeichnung trägt den Titel „Kulturpreis des Landkreises Kulmbach“.
- 2) Der Kulturpreis ist mit 1.000 EUR dotiert und wird als Einzelpreis an max. zwei Preisträger/innen vergeben.
- 3) Die Vergabe erfolgt jährlich.
- 4) Der/die Preisträger/innen erhalten über die Verleihung eine Urkunde.

§ 21 Fachkundige Beratung

Die Auswahlkommission (§ 4) kann sich bei der Beratung besonders fachkundiger Persönlichkeiten bedienen. Die Auswahl und Berufung dieser Persönlichkeiten obliegt der Auswahlkommission und erfolgt durch Beschluss mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. ABSCHNITT

INNOVATIONSFÖRDERPREIS DES LANDKREISES KULMBACH

§ 22 Zweck der Auszeichnung

- 1) Der Landkreis stiftet zur Auszeichnung von Unternehmen, die ihren Sitz oder ihre Niederlassung im Landkreis Kulmbach haben, für hervorragende innovative Leistungen den „Innovationsförderpreis des Landkreises Kulmbach“.
- 2) Die innovative Leistung kann von Unternehmen und Betrieben, in Unternehmen und Betrieben, der Wissenschaft und der Forschung Tätigen, der Wirtschaft und dem Handwerk, der Landwirtschaft, dem Dienstleistungssektor oder den freien Berufen erbracht werden und soll sich in der Schaffung neuer bzw. der Sicherung bestehender Arbeitsplätze und in der Qualität oder Quantität von Arbeitsplätzen niederschlagen.

§ 23 Form der Auszeichnung

- 1) Die Auszeichnung trägt den Titel „Innovationsförderpreis des Landkreises Kulmbach“.
- 2) Die Vergabe erfolgt in der Regel alle drei Jahre als Einzelpreis und kann an mehrere Preisträger/innen vergeben werden..
- 3) Der/die Preisträger/innen erhalten den „Innovationsförderpreis“ und zur Dokumentation der Verleihung eine Urkunde.
- 4) Der/die Preisträger haben das Recht, die Auszeichnung gewerblich zu nutzen.

§ 24 Richtlinien

Für die Bewertung der innovativen Leistungen kann der Wirtschaftsausschuss des Landkreises Kulmbach entsprechende Richtlinien erlassen. Die bestehenden Beschlüsse des Wirtschaftsausschusses sind als Richtlinien für die Vergabe in der Anlage 1 zu dieser Satzung zusammengefasst. Die Anlage ist Teil dieser Satzung.

§ 25 Fachkundige Beratung

Die Auswahlkommission (§ 4) kann sich bei der Beratung besonders fachkundiger Persönlichkeiten bedienen. Die Auswahl und Berufung dieser Persönlichkeiten obliegt der Auswahlkommission.

7. ABSCHNITT

NATUR- UND UMWELTSCHUTZPREIS DES LANDKREISES KULMBACH

§ 26 Zweck der Auszeichnung

- 1) Der Landkreis stiftet zur Auszeichnung besonderer Aktivitäten zur Erhaltung der natürlichen Lebensressourcen und des Klimaschutzes den „Natur- und Umweltschutzpreis des Landkreises“.
- 2) Die Auszeichnung kann an Unternehmen oder juristische Personen, natürliche Personen und Schulen bzw. Schülergruppen vergeben werden.
- 3) Die Preisträger/innen sind beispielgebende Repräsentanten/Repräsentantinnen für hervorragende Aktivitäten, Leistungen bzw. Lösungen im Bereich Umweltschutz, Naturschutz, Abfallvermeidung und -verwertung, Energie- und Materialeinsparung, Ressourcenschutz, Gewässerschutz sowie Umweltbildung. Sie sollten aus dem Landkreis Kulmbach kommen und die auszuzeichnende Leistung muss einen Bezug zum bzw. einen konkreten Nutzen für den Landkreis Kulmbach erbringen.

§ 27 Form der Auszeichnung

- 1) Die Auszeichnung trägt den Titel „Natur- und Umweltschutzpreis des Landkreises Kulmbach“.
- 2) Der Natur- und Umweltschutzpreis ist mit maximal 5.000 EUR dotiert und wird in der Regel alle drei Jahre vergeben.
- 3) Die Vergabe kann als Einzelpreis oder in Teilen an mehrere Preisträger/innen erfolgen.
- 4) Die Preisträger/innen des Natur- und Umweltschutzpreises erhalten zur Dokumentation der Verleihung eine Urkunde.
- 5) Die Preisträger/innen haben das Recht, die Auszeichnung gewerblich zu nutzen.

§ 28 Richtlinien

Für die Bewertung der Leistungen kann der Umweltausschuss des Landkreises Kulmbach entsprechende Richtlinien erlassen.

§ 29 Fachkundige Beratung

Die Auswahlkommission (§ 4) kann sich bei der Beratung besonders fachkundiger Persönlichkeiten bedienen. Die Auswahl und Berufung dieser Persönlichkeiten obliegt der Auswahlkommission.

8. ABSCHNITT

FORMALIEN

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2015 in Kraft. Alle bisherigen Satzungen über die Verleihung von Auszeichnungen für Verdienste um den Landkreis Kulmbach und weitere Preise treten außer Kraft.

Kulmbach, 30. November 2015

Landratsamt Kulmbach
Söllner
Landrat

Anlage 1:

Richtlinien zur Vergabe des Innovationsförderpreises

Für die Wertung der innovativen Leistung können u. a. folgende Kriterien zur Anwendung kommen:

- Die Innovation hat im Landkreis/in der Region einen Entwicklungsschub initiiert;
- Die Innovation ist durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit entstanden und hat dazu beigetragen, das Zusammenwachsen über Grenzen hinweg zu fördern;
- Die Markteinführung oder die nachweisbare serienreife Vermarktung bzw. Einführung in den betrieblichen Ablauf steht unmittelbar bevor;
- Die Innovation begründet eine familienfreundliche Unternehmenskultur und
- Der Ausgangspunkt für die Innovation sollte nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

Von den für den Innovationsförderpreis Nominierten wird erwartet, dass eine kurzgefasste Beschreibung der Innovation mit Ausgangslage und Aufgabenstellung vorgelegt wird. In der Beschreibung sollte auf Kriterien wie

- Bedeutung der Innovation für das Unternehmen,
- Wirtschaftlichkeit,
- neue Impulse zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit

besonders eingegangen werden.

Aussagekräftige Unterlagen (z. B. Gutachten, Schutzrechtsanmeldungen, Zeichnungen, Grafiken) sollen beigelegt werden.

Videofilme sollten nicht mehr als 10 Minuten Laufzeit haben.

Die Unterlagen werden zurückgegeben, ausgenommen die des Preisträgers/der Preisträgerin.

Der Preisträger/die Preisträgerin gibt dem Landkreis Kulmbach das Recht zur kostenlosen Veröffentlichung in Publikationen oder auf sonstige Weise.